

INFORMATION

30. November 2009 | Seite 1

Batteriegesetz (BattG) tritt in Kraft - neue Aufgaben des Umweltbundesamtes

Allein die Hersteller, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem für Batterien angeschlossen sind, haben im Jahr 2008 fast 34.000 Tonnen Gerätebatterien in Deutschland in Verkehr gebracht. Dies entspricht 1,5 Milliarden Batterien.

Viele Batterien enthalten Schwermetalle wie Quecksilber, Cadmium oder Blei. Trotz dieser Kenntnis und trotz der kostenlosen Rückgabemöglichkeiten entsorgt ein Großteil der Verbraucherinnen und Verbraucher Altbatterien mit dem Hausmüll.

Dies nahm die Bundesregierung 1998 zum Anlass, die Batterieverordnung zu erlassen. Ziel dieser Verordnung war, sicherzustellen, dass gebrauchte Batterien umweltverträglich verwertet und beseitigt werden. 2001 wurde die Batterieverordnung überarbeitet; seitdem ist das Inverkehrbringen von Batterien verboten, wenn deren Quecksilbergehalt 0,0005 Gewichtsprozent übersteigt. Für Knopfzellen gilt ein Grenzwert von zwei Prozent.

Entsprechend der Verpflichtung aus der Batterieverordnung haben die Hersteller und Vertreiber von Batterien das Rücknahmesystem „GRS Batterien“ (Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) gegründet. Dieses System sammelt inzwischen für mehr als 990 Hersteller und Importeure bundesweit bei rund 170.000 Geschäften und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Altbatterien ein und sorgt für deren Verwertung oder umweltgerechte Beseitigung.

Die Sammelquoten und die Verwertungsquoten wurden seitdem erheblich gesteigert. Einige Hersteller haben eigene Rücknahmesysteme eingerichtet. Logistik- oder Entsorgungsunternehmen nehmen dabei für sie die Batterien zurück und erfüllen die Verwertungspflichten.

Auch Fahrzeugbatterien können beim Händler kostenlos zurückgegeben werden. Sie enthalten große Mengen Blei und werden nahezu vollständig der Verwertung zugeführt.

Nach der Verabschiedung der EU-Batterierichtlinie (2006/66/EG) war diese in deutsches Recht umzusetzen. Am 30. Juni 2009 wurde das neue Batteriegesetz im Bundesgesetzblatt verkündet, das am 1. Dezember 2009 in Kraft tritt. Es enthält erstmals verbindliche Sammelziele für Gerätebatterien – 35 Prozent bis 2012 sowie 45 Prozent bis 2016. Darüber hinaus sind Beschränkungen für die Verwendung von Cadmium enthalten. Die Rücknahme- und Entsorgungsverantwortung für Altbatterien und Alttakkumulatoren liegt wie bisher auch zukünftig grundsätzlich in den Händen der Hersteller, Importeure und Vertreiber.

Das Batteriegesetz-Melderegister beim Umweltbundesamt soll nun dafür sorgen, dass die Batterie- und Akkuhersteller ihre Verantwortung bei der Rücknahme und Entsorgung ihrer Produkte wahrnehmen. Die Rücknahme der Altbatterien erfolgt dabei weitgehend über den Handel.

Hersteller und Importeure dürfen ab dem 1. März 2010 Batterien und Akkumulatoren nur noch dann in den Verkehr bringen, wenn sie dies gegenüber dem Umweltbundesamt – im Batterie-Melderegister – angezeigt und dabei Angaben zur Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung hinterlegt haben.

Hersteller im Sinne des Batteriegesetzes – wozu grundsätzlich auch Importeure zählen – sind verpflichtet, bis zum 28. Februar 2010 ihre Marktteilnahme im Melderegister elektronisch anzuzeigen.

Das Umweltbundesamt richtete das neue elektronische Melderegister entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers ein. Ziel des Melderegisters ist es, die Voraussetzungen für eine hohe Markttransparenz für Wettbewerber und Endnutzer herzustellen und der Wirtschaft eine Selbstkontrolle zu ermöglichen. Ein Teil der Melderegisterdaten – unter anderem Informationen zur Wahrnehmung der Hersteller-Produktverantwortung – sind deshalb über die Internetseite des Melderegisters öffentlich einsehbar.

Das Melderegister ist ab dem 01. Dezember 2009 über die UBA-Internetseite zu erreichen – unter <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/>.

Anwendungshilfen wie ein Benutzerhandbuch, Gesetzestexte und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) stehen über die UBA-Internetseite zur Verfügung. Die Nutzung des Melderegisters ist gebührenfrei.

Das Umweltbundesamt ist außerdem die zuständige zentrale Vollzugsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anzeige- und Rücknahmepflicht. Der Vollzug der Bußgeldtatbestände des Batteriegesetzes tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Zusätzlich zu bereits bestehenden Schadstoffbeschränkungen wird auch der Einsatz von Cadmium bei der Batterie- und Akkumulatorenproduktion begrenzt.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden weiterhin durch das Batteriegesetz verpflichtet, alle Altbatterien und -akkumulatoren getrennt vom Hausmüll über die Rücknahmesysteme zu entsorgen. Behälter für die unentgeltliche Rücknahme der Altbatterien und -akkus stehen zum Beispiel an den Batterieverkaufsstellen bereit.